



Internationale  
Handball  
Federation

## **X. Reglement für Spielervermittler**

Ausgabe: 1. August 2011

## Inhaltsverzeichnis

1. Definition
2. Staatsangehörigkeit
3. Voraussetzungen
4. Prüfungsverfahren
5. Versicherung
6. Lizenzerteilung
7. Erlöschen der Lizenz
8. Gültigkeit der Lizenz
9. Beendigung der Tätigkeit
10. Vertragsabschluss
11. Vertragliche Einzelheiten
12. Vergütung
13. Rechte der lizenzierten Spielervermittler
14. Allgemeine Bestimmungen
15. Strafen
16. Offizielle Sprachen
17. Fälle höherer Gewalt

### Anhänge

- 1 Berufsethikkodex
- 2 Versicherung und Bankgarantie
- 3 Standard-Vermittlungsvertrag



## ARTIKEL 1

---

### I. Definition

Diese Bestimmungen regeln die Tätigkeit von Spielervermittlern, die Spieler bei einem Verein vorstellen, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu auszuhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfers innerhalb eines Verbandes oder zwischen verschiedenen Verbänden zwei Vereine einander vorstellen.

**Lizenz:** ein von der IHF ausgestelltes offizielles Zertifikat, das eine natürliche Person dazu berechtigt, als Spielervermittler tätig zu sein.

**Spielervermittler:** eine natürliche Person, die gegen Bezahlung und unter Einhaltung der in diesem Reglement gefassten Bestimmungen Spieler bei einem Verein vorstellt, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu auszuhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfers zwei Vereine einander vorstellt.

1. Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen von der IHF eine entsprechende Lizenz zur Ausführung einer derartigen Tätigkeit ausgestellt worden ist.
2. Jedwede Interessenwahrnehmung für Spieler und/oder Vereine gegenüber Spielern und/oder Vereinen ist ausschließlich dem Spielervermittler selbst vorbehalten.
3. Sowohl die Spieler als auch die Vereine sind berechtigt, einen lizenzierten Spielervermittler im Hinblick auf einen Transfer oder das Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags zu beauftragen. Der Spielervermittler hat das Recht, für seine Dienste entlohnt zu werden. Hinsichtlich der Genehmigung der Tätigkeit eines Spielervermittlers befreit dieses Reglement den Spielervermittler nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Nationalverbandes gelten, insbesondere der für die Arbeitsvermittlung geltenden Bestimmungen.



## ARTIKEL 2

---

### II. Staatsangehörigkeit

Spielervermittlerlizenzen werden von der IHF ausgestellt. Besitzt der Bewerber die doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit, ist die zuletzt erworbene maßgebend. Die IHF behält sich das Recht vor, die Anzahl der an Spielervermittler eines Nationalverbandes vergebenen Lizenzen zu begrenzen. Bei der Festlegung derartiger Quoten werden die Anzahl der im betreffenden Verband registrierten Vereine und Spieler berücksichtigt.



## ARTIKEL 3

---

### III. Voraussetzungen

1. Der Bewerber hat die Spielervermittlerlizenz schriftlich bei der IHF zu beantragen.
2. Der Bewerber muss eine natürliche Person mit tadellosem Ruf sein.
3. Ein Bewerber hat einen tadellosen Ruf, wenn er weder wegen Finanz- noch wegen Gewaltstraftat verurteilt worden ist.
4. Ein Bewerber darf weder in einer Kontinentalföderation, einem Nationalverband, einer Liga, einem Verein noch anderer mit derartigen Organisationen und Einheiten verbundenen Einrichtungen eine Funktion bekleiden.
5. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Satzung, Reglements, Bestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien sowie der betreffenden Kontinentalföderationen und der betreffenden Verbände.
6. Der Bewerber hat alle notwendigen Unterlagen bei der IHF vorzulegen und beantragt eine Prüfung, ob sein Antrag die betreffenden Voraussetzungen erfüllt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, weist die IHF den Bewerber an, das Verfahren fortzusetzen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und wird die Lizenz nicht erteilt, kann der Bewerber die Erteilung der Lizenz erneut beantragen, sobald er die Antragsvoraussetzungen erfüllt.
7. Die Prüfung der IHF erfolgt einmal jährlich im Dezember. Den genauen Termin legt die IHF fest.
8. Die Prüfung erfolgt als Multiple-Choice-Test. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die von der IHF festgelegte Punktzahl erreicht hat.



## ARTIKEL 4

---

### IV. Prüfungsverfahren

1. Kenntnis der gültigen Handball-Reglements, insbesondere im Hinblick auf Transfers (Statuten und Reglements der IHF, der Kontinentalföderationen und des Verbandes im Land des Bewerbers) und Kenntnis des bürgerlichen Rechts im Land des Bewerbers

2. Jede Prüfung umfasst 30 Fragen zu Statuten und Reglements der IHF sowie zu internationalen und nationalen Bestimmungen. Dem Bewerber stehen 60 Minuten zur Verfügung. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber einen Punkt.
3. Ein Bewerber, der die Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholen.
4. Verfehlt der Bewerber die Mindestpunktzahl auch im zweiten Versuch, so darf er sich erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres erneut zur Prüfung anmelden.
5. Gelingt es dem Bewerber auch im dritten Versuch nicht, die Mindestpunktzahl zu erreichen, darf er sich erst nach Ablauf von zwei weiteren Jahren erneut zur Prüfung melden.



## ARTIKEL 5

---

### V. Versicherung

1. Besteht der Bewerber die schriftliche Prüfung, fordert die IHF ihn auf, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft, vornehmlich in seinem Land, eine Berufshaftpflichtversicherung auf seinen Namen abzuschließen. Diese Versicherung deckt auch möglichen Schaden ab, der entsteht, nachdem der Spielervermittler seine Tätigkeit eingestellt hat, aber durch seine Tätigkeit entstanden ist.
2. Der Bewerber kann auch eine Bankgarantie in Höhe von mindestens 10 000,- CHF, ausgestellt durch eine Schweizer Bank, vorlegen.
3. Die Bankgarantie ist von einer Schweizer Bank auszustellen zusammen mit einer unwiderruflichen Erklärung, dass der garantierte Betrag bei Urteilsprechung durch ein Gericht bedingungslos ausgezahlt wird.



## ARTIKEL 6

---

### VI. Lizenzerteilung

1. Sind alle Voraussetzungen zur Lizenzerteilung erfüllt, einschließlich der Unterzeichnung des Berufsethikkodex sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder gegebenenfalls einer Bankgarantie, hat die IHF die Lizenz auszustellen.
2. Die Lizenz ist strikt personalisiert und nicht übertragbar.

3. Sie ermöglicht dem Spielervermittler, seine Tätigkeit im organisierten Handball weltweit auszuführen, jeweils unter Einhaltung des auf dem Gebiet des Nationalverbandes gültigen Rechts.



## ARTIKEL 7

---

### VII. Erlöschen der Lizenz

1. Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz entzogen wird, da der Spielervermittler die betreffenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sei es weil er die Tätigkeit aufgibt oder aufgrund einer Strafe.
2. Erfüllt ein Spielervermittler nicht länger die Voraussetzungen, wird ihm die Lizenz von der IHF entzogen.
3. Können unerfüllte Voraussetzungen noch erfüllt werden, setzt die IHF dem Spielervermittler eine vernünftige Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen.
4. Sind die fehlenden Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht erfüllt, ist die Lizenz endgültig zu entziehen.



## ARTIKEL 8

---

### VIII. Gültigkeit der Lizenz

1. Die Lizenz läuft fünf Jahre nach deren Ausstellung ab.
2. Der Spielervermittler hat eine erneute Prüfungsteilnahme innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Lizenz schriftlich zu beantragen.
3. Bei Einhalten der unter 2. genannten Frist, bleibt die Lizenz bis zur nächstmöglichen Prüfung gültig.
4. Besteht der Spielervermittler diese Prüfung nicht, wird seine Lizenz automatisch entzogen, bis er die Prüfung bestanden hat.
5. Der Spielervermittler kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholen. Die Prüfung kann beliebig häufig wiederholt werden.



## ARTIKEL 9

---

### IX. Beendigung der Tätigkeit

1. Spielervermittler, die ihre Tätigkeit einstellen, haben ihre Lizenz an die IHF zurückzugeben. Bei Missachtung wird die Lizenz für ungültig erklärt und dieser Beschluss öffentlich gemacht.
2. Die IHF hat die Spielervermittler, die ihre Tätigkeit beenden, bekannt zu geben.



## ARTIKEL 10

---

### X. Vertragsabschluss

1. Die Vertretung eines Spielers oder Vereins durch einen Spielervermittler ist diesem nur dann gestattet, wenn er einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spieler oder Verein abgeschlossen hat.
2. Ist der Spieler minderjährig, hat der gesetzliche Vertreter des Spielers unter Einhaltung des nationalen Gesetzes des Landes, in dem der Spieler seinen Wohnsitz hat, den Vermittlungsvertrag zu unterzeichnen. Allerdings kann der Spielervermittler mit Spielern unter 15 Jahren keine rechtskräftigen Vermittlungsverträge abschließen, auch dann nicht, wenn dieser durch den gesetzlichen Vertreter des Spielers unterzeichnet wird.
3. Der Vermittlungsvertrag gilt für maximal zwei Jahre. Er kann durch eine schriftliche Vereinbarung um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden, verlängert sich aber nicht automatisch.
4. Im Vermittlungsvertrag ist eindeutig festgelegt, wer für die Vergütung des Spielervermittlers verantwortlich ist und in welcher Weise diese erfolgt. Auf dem Gebiet des Verbandes geltendes Recht ist einzuhalten.
5. Die Vergütung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers direkt an den Spielervermittler.



## ARTIKEL 11

---

### XI. Vertragliche Einzelheiten

1. Die IHF verfasst einen allgemeingültigen Vermittlungsvertrag.
2. Dieser Vermittlungsvertrag enthält folgende grundsätzliche Bestandteile: Namen der Vertragsparteien, Vertragsdauer und Entlohnung des Spielervermittlers, allgemeine Zahlungsbedingungen, Datum des Vertragsabschlusses und Unterschrift der Vertragsparteien.
3. Der Vermittlungsvertrag wird in vierfacher Ausfertigung erstellt, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Der Spieler oder der Verein erhalten das erste Exemplar, das zweite geht an den Spielervermittler.
4. Innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung ist der Spielervermittler angehalten, das dritte Exemplar zu Registrierungszwecken an den Nationalverband des Spielers oder des Vereins und das vierte Exemplar an die IHF zu senden.
5. Dem Spielervermittler ist es untersagt, Vermittlungsverträge, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Interessen mit einer der anderen Parteien oder mit einem Spielervermittler einer anderen am Spielerwechsel oder am Abschluss eines Arbeitsvertrags beteiligten Parteien zu haben.
6. Jeder Spielervermittler hat sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und der Name seines Auftraggebers in den Verträgen aufgeführt sind.



## ARTIKEL 12

---

### XII. Vergütung

1. Der Spielervermittler und der Spieler einigen sich im Voraus, ob der Spieler den Spielervermittler zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrags bezahlt oder ob eine jährliche Zahlung am Ende jedes Vertragsjahres erfolgt.
2. Einigen sich der Spielervermittler und der Spieler nicht auf eine Einmalzahlung und ist die Dauer des von dem Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrags länger als die des Vermittlungsvertrags zwischen dem Spielervermittler und dem betreffenden Spieler, ist der Spielervermittler zu einer jährlichen Vergütung auch nach Ablauf seines Vermittlungsvertrages berechtigt. Dieser Anspruch gilt, bis der betreffende Arbeitsvertrag des Spielers ausläuft bzw. bis der Spieler einen neuen Arbeitsvertrag ohne Mitwirkung des Spielervermittlers abschließt.

3. Für den Fall, dass sich der Spielervermittler und der Spieler nicht auf die Höhe der Vergütung einigen können oder für den Fall, dass der Vermittlungsvertrag keine Vergütung vorsieht, hat der Spielervermittler das Recht auf eine Entschädigungszahlung in Höhe von 3 % des in Absatz 1 genannten Grundeinkommens, das dem Spieler aus dem durch den Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrag zusteht.
4. Ein von einem Verein beauftragter Spielervermittler erhält für seine Tätigkeit eine einmalige im Voraus vereinbarte Zahlung.
5. Entschädigungszahlungen, einschließlich Transferentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers von einem Verein zum anderen zu leisten sind, dürfen vom Schuldner (Verein) weder ganz noch zum Teil an den Spielervermittler gezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Zahlung eines Betrags handelt, der dem Spielervermittler (Gläubiger) von dem Verein, von dem er beauftragt wurde, geschuldet wurde. Dies gilt u. a. auch für jegliche Rechtsinteressen an einer Transferentschädigung oder am künftigen Transferwert eines Spielers.
6. Im Rahmen eines Spielerwechsels hat der Spielervermittler ausschließlich Anrecht auf die im vorliegenden Reglement angeführte Vergütung.



## ARTIKEL 13

---

### XIII. Rechte der lizenzierten Spielervermittler

Lizenzierte Spielervermittler haben folgende Rechte:

1. Kontaktaufnahme mit Spielern, die keinen Vermittlungsvertrag mit anderen Spielervermittlern laufen oder nicht mehr laufen haben
2. Interessensvertretung jedes Spielers oder Vereins, der sie beauftragt, in ihrem Namen einen Vertrag auszuhandeln
3. Interessensvertretung jedes Spielers, der ihn damit beauftragt
4. Interessensvertretung jedes Vereins, der ihn damit beauftragt



## ARTIKEL 14

---

### XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Ohne ausdrückliche Zustimmung seines gegenwärtigen Vereins ist es dem Spielervermittlern untersagt, an Spieler, die bei Vereinen unter Vertrag stehen, heranzutreten, um sie zu überreden, ihren Vertrag vorzeitig zu beenden oder Bestimmungen im Arbeitsvertrag zu verletzen. Sofern nicht anders belegt, gilt jeder Spielervermittler, der an einer vom Spieler ohne triftigen Grund begangenen Vertragsverletzung beteiligt ist, als Verursacher dieser Vertragsverletzung.
2. Spielervermittler haben die Statuten, Reglements, Vorschriften und Beschlüsse der zuständigen Gremien der IHF, der Kontinentalföderationen und der Nationalverbände sowie geltendes Recht zur Arbeitsvermittlung auf dem Gebiet des Nationalverbandes einzuhalten.
3. Spielervermittler haben die Vorschriften des Berufsethikkodex zu befolgen.
4. Spieler können lediglich lizenzierte Spielervermittler beauftragen, sie bei der Aushandlung oder Neuaushandlung von Arbeitsverträgen zu vertreten.
5. Spieler sind verpflichtet, lediglich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten, sofern sie Verhandlungen nicht selbst mit dem Verein direkt führen. Spieler sind verpflichtet, vor Unterzeichnung eines Vermittlungsvertrages die rechtmäßige Lizenzierung des Spielervermittlers zu prüfen.



## ARTIKEL 15

---

### XV. Strafen

#### 15.1. Allgemeine Bedingungen

1. Gegen Spielervermittler, Spieler, Vereine oder Nationalverbände, die gegen das vorliegende Reglement, deren Anhänge oder die Statuten und Reglements der IHF, der Kontinentalföderationen oder der Nationalverbände verstoßen, können Strafen ausgesprochen werden.
2. Ein Land betreffende Transaktionen fallen in die Zuständigkeit des Nationalverbandes. Trotz dieser Zuständigkeit ist die IHF-Schiedskommission befugt, Strafen gegen Spielervermittler auszusprechen, die an nationalen oder internationalen Geschäften beteiligt sind. Die IHF-Schiedskommission verhängt Strafen gemäß IHF-Bußordnung.

3. Bei Unklarheit oder in Streitfällen entscheidet die IHF-Schiedskommission, wer für die Verhängung von Strafen zuständig ist.
4. Das Verhängen von Strafen kann durch die IHF sowohl aus eigener Initiative als auch auf Antrag eingeleitet werden.

### **15.2. Strafen gegen Spielervermittler**

1. Wegen Verstoß gegen das vorliegende Reglement und seine Anhänge können gemäß IHF-Bußenordnung folgende Strafen gegen Spielervermittler ausgesprochen werden:
  - a. Verweis oder Verwarnung;
  - b. Buße in Höhe von mindestens CHF 5 000;
  - c. Lizenzentzug bis zu 12 Monaten;
  - d. Endgültiger Lizenzentzug;
  - e. Suspendierung von jeglichen Handball-Tätigkeiten.Die genannten Strafen können einzeln oder verknüpft ausgesprochen werden.
2. Lizenzentzug erfolgt insbesondere, wenn ein Spielervermittler die Statuten und Reglements der IHF, der Kontinentalföderation oder des Nationalverbandes wiederholt und auf grobe Weise verletzt hat.

### **15.3. Strafen gegen Spieler**

Wegen Verstoß gegen das vorliegende Reglement und seine Anhänge können gemäß IHF-Bußenordnung folgende Strafen gegen Spieler ausgesprochen werden:

- a. Verweis oder Verwarnung;
- b. Buße in Höhe von mindestens CHF 5 000;
- c. Spielsperre;
- d. Suspendierung von jeglichen Handball-Tätigkeiten.

Die genannten Strafen können einzeln oder verknüpft ausgesprochen werden.

#### **15.4. Strafen gegen Vereine**

Wegen Verstoß gegen das vorliegende Reglement und seine Anhänge können gemäß IHF-Bußenordnung folgende Strafen gegen Vereine ausgesprochen werden:

- a. Verweis oder Verwarnung;
- b. Buße in Höhe von mindestens CHF 5 000;
- c. Transfersperre;

Die genannten Strafen können einzeln oder verknüpft ausgesprochen werden.

#### **15.5. Strafen gegen Verbände**

Wegen Verstoß gegen das vorliegende Reglement und seine Anhänge können gemäß IHF-Bußenordnung folgende Strafen gegen Vereine ausgesprochen werden:

- a. Verweis oder Verwarnung;
- b. Buße in Höhe von mindestens CHF 5 000;
- c. Wettbewerbsausschluss.



### **ARTIKEL 16**

---

#### **XVI. Offizielle Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen oder deutschen Textes dieses Reglements ist der englische Text maßgebend.



### **ARTIKEL 17**

---

#### **XVII. Fälle höherer Gewalt**

Der Rat der IHF entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

## Anhang 1

### Berufsethikkodex

1. Der Spielervermittler hat seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und seinem Verhalten bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und anderen Geschäftsgebaren die in seinem Beruf erforderliche Würde zu verleihen.
2. Der Spielervermittler verpflichtet sich zur bedingungslosen Einhaltung der Statuten, Reglements, Vorschriften und Beschlüsse der zuständigen Gremien der IHF, der Kontinentalföderationen und der betreffenden Nationalverbände.
3. Im Umgang mit seinen Auftraggebern, Verhandlungspartnern und anderen Parteien demonstriert der Spielervermittler Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.
4. Der Spielervermittler schützt die Interessen seines Auftraggebers unter Einhaltung der Gesetze sowie im Sinn der Gerechtigkeit und schafft klare Rechtsverhältnisse.
5. Der Spielervermittler erkennt die Rechte seines Vertragspartners und die Rechte Dritter ausnahmslos an. Insbesondere erkennt er die geschäftlichen Beziehungen seiner Berufskollegen an und unterlässt jedwede Handlung, die dazu führen könnte, dass er Auftraggeber von anderen abwirbt.
6. Der Spielervermittler unterhält ein Mindestmaß an Buchhaltung über seine geschäftlichen Tätigkeiten. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass seine Tätigkeiten mittels Unterlagen und Aufzeichnungen jederzeit nachvollziehbar sind.
7. Er führt die Bücher gewissenhaft und hält seine Geschäftsabläufe mittels Aufzeichnungen wahrheitsgetreu fest.
8. Der Spielervermittler verpflichtet sich, Unterlagen und Aufzeichnungen der mit einer Untersuchung betrauten Behörde auf Anfrage vorzulegen, sofern diese den betreffenden Disziplinarfall oder Streitfall betreffen.
9. Auf Anfrage seitens des Auftraggebers hat der Spielervermittler eine Aufstellung seiner Gebühren, Ausgaben und anderer Aufwendungen vorzulegen.

**Gemäß Statuten ist es dem Spielervermittler untersagt, Rechtsstreitigkeiten vor ordentliche Gerichte zu bringen. Stattdessen ist er verpflichtet, sich hinsichtlich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit der IHF zu unterwerfen.**

Der Spieler, Spielervermittler erklärt sich durch seine Unterschrift mit dem oben Erwähnten einverstanden.

Ort und Datum: .....

Der Spielervermittler: .....

Für die IHF: .....

(Stempel und Unterschrift)

## Anhang 2

### Versicherung und Bankgarantie

1. Die von der Versicherung gedeckte Summe wird auf der Grundlage des Umsatzes des Spielervermittlers festgelegt. Der Betrag beläuft sich aber mindestens auf CHF 50 000.
2. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt auch Ansprüche, die nach Ablauf der Versicherung geltend gemacht werden, aber auf im Versicherungszeitraum entstandenen Ereignissen beruhen. Der Spielervermittler ist verpflichtet, die Versicherung nach Ablauf zu erneuern und dem entsprechenden Verband die entsprechenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.
3. Nur der IHF wird Zugriff auf die Bankgarantie gewährt. Die Bankgarantie erfüllt den gleichen Zweck wie die Berufshaftpflicht.
4. Die Garantiesumme (Mindestsumme CHF 10 000) stellt nicht den Höchstbetrag dar, der einer Partei gegebenenfalls wegen Schadensersatzansprüchen zusteht.
5. Vor Einstellung seiner Tätigkeit ist der Spielervermittler nicht befugt, seine Berufshaftpflichtversicherung zu kündigen.

## Anhang 3

# Standard-Vermittlungsvertrag

### Die Parteien

.....  
(Vorname, Name, genaue Anschrift des Spielervermittlers und ggf. Firmenname)  
(nachstehend Spielervermittler genannt)

**und**

.....  
(Vorname (ggf. auch Rufname), Nachname, genaue Anschrift und Geburtsdatum des Spielers  
oder Vereinsname und genaue Anschrift)  
(nachstehend Auftraggeber genannt)

### vereinbaren folgenden Vermittlungsvertrag:

#### 1) LAUFZEIT

- ✚ Dieser Vertrag gilt..... (Anzahl der Monate, höchstens 24)
- ✚ Er tritt am..... in Kraft und endet am.....  
(genaues Datum) (genaues Datum)

#### 2) VERGÜTUNG

Nur der Auftraggeber darf den Spielervermittler für die geleisteten Dienste vergüten.

##### *a) Spieler als Auftraggeber*

Der Spielervermittler erhält eine Provision in Höhe von ..... % des Bruttojahresgehalts, welches dem Spieler gemäß des vom Spielervermittler ausgehandelten oder neu ausgehandelten Arbeitsvertrags zusteht:

- als Einmalzahlung zu Beginn des Arbeitsvertrags: .....
- als jährliche Zahlung am Ende jedes Vertragsjahrs: ..... (Zutreffendes ankreuzen)

##### *b) Verein als Auftraggeber*

Der Spielervermittler erhält eine Provision in Höhe von..... als Einmalzahlung  
(genauer Betrag und Währung)

### 3) EXKLUSIVITÄT

Die Parteien vereinbaren, die

exklusive:

nicht exklusive:

Übertragung der Vermittlungsrechte an den Spielervermittler. (Zutreffendes ankreuzen)

### 4) SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Alle weiteren Vereinbarungen, die im Einklang mit den Grundsätzen des Reglements für Spielervermittler stehen, sind dem vorliegenden Antrag beizufügen und beim betreffenden Verband zu hinterlegen.

### 5) ZWINGENDE GESETZGEBUNG

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, Reglements, Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien der Kontinentalföderationen und der betreffenden Nationalverbände sowie der öffentlichen Rechtsvorschriften zur Arbeitsvermittlung und anderer auf dem Gebiet des Nationalverbandes gültiger Gesetze sowie des internationalen Rechts und gültiger Abkommen.

**Die Parteien verpflichten sich, bezüglich jeglicher Ansprüche die Verbände anzurufen. Der Rechtsweg über ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen, sofern nicht explizit im Reglement vermerkt.**

### 6) SCHLUSSBEMERKUNG

Der vorliegende Vertrag ist in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Die Exemplare sind wie folgt zugeteilt:

1. Verband, bei dem der Spielervermittler registriert ist:

..... (vollständiger Name)

2. Verband, bei dem der Auftraggeber registriert ist:

..... (vollständiger Name)

3. Spielervermittler

..... (vollständiger Name)

4. Auftraggeber

..... (vollständiger Name)

Ort und Datum: .....

Spielervermittler:  
.....  
(Unterschrift)

Auftraggeber:  
.....  
(Unterschrift)

### **Empfangsbestätigung**

Ort und Datum: .....

Verband des Spielervermittlers:  
.....  
(Stempel und Unterschrift)

Verband des Auftraggebers:  
.....  
(Stempel und Unterschrift)

Internationale Handball Federation

.....

(Stempel und Unterschrift)